

*Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1967  
(BGBl. I 1967. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) -  
Auszug*

§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. **Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.**